

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2015/21

Xanten, 24.06.2015

29. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 17.06.2015 der Gebühren- satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	2 – 3
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AÖR – für das Geschäftsjahr 2014	3 – 5

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt des öffentlichen Rechts

**2. Änderungssatzung vom 17.06.2015  
der Gebührensatzung  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten  
für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2013), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) des § 53 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in den z. Zt. gültigen Fassungen und des § 10 der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 16.06.2015 folgende Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

**§ 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird durch eine Anfahrsgebühr und eine Mengengebühr je m<sup>3</sup> Grubeninhalt festgesetzt.

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| a) Kleinkläranlagen   |  |
| Anfahrsgebühr         | 66,65 € pro Anfahrt                                    |
| Transportgebühr       | 16,23 € pro m <sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes |
| b) Abflusslose Gruben |  |
| Anfahrsgebühr         | 60,82 € pro Anfahrt                                    |
| Transportgebühr       | 10,12 € pro m <sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes |

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.06.2015

gez.

Franke  
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt des öffentlichen Rechts

### **Bekanntmachung**

#### **des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR für das Geschäftsjahr 2014**

Gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses 2014**

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (AöR) hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2014 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Jahresabschluss für das Jahr 2014 für die Anstalt öffentlichen Rechts „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung NRW**

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AöR- erörtert die geprüften Abschlussunterlagen 2014. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen standen zur Verfügung. Die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder wurden beantwortet. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 207.517,58 € wie folgt zu verwenden:

a) **Bereich Abwasser**

Der Jahresüberschuss in Höhe von 119.379,11 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

b) **Bereich Baubetriebshof inkl. Straßenbau**

Der Jahresüberschuss in Höhe von 33.739,04 € aus dem Bereich Baubetriebshof inklusiv Straßenbau soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

c) **Bereich Gebäudemanagement**

Der Jahresüberschuss in Höhe von 108.492,08 € soll an die Stadt Xanten ausgeschüttet werden.

d) **Bereich Friedhof**

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 54.092,65 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ wird der Vorstand des Dienstleistungsbetriebes für das Jahr 2014 entlastet.

## **2. Abschließender Vermerk des Abschlussprüfers**

Der abschließende Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 wurde der Wirtschaftsprüfer Herr Dipl. Kaufmann (FH) André Tönnissen, Kempen, gewählt.

Dieser hat mit Datum vom 08.05.2015 den nachfolgenden dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Anstaltssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung

über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlung werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Vorstandes der Anstalt sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

### **3. Offenlage**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 liegen in der Zeit vom 22.06.2015 bis 31.12.2015 im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 212/N während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Xanten, den 17.06.2015

gez.

Reintjes  
Vorstand